

Stellungnahme

des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.(DBSV) ,
Rungestraße 19, 10179 Berlin

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das
Sozialgesetzbuch“ – BT-Drucksache 15/1514

hier speziell: zum Thema **Blindenhilfe**, § 67 BSHG, demnächst § 67 SGB XII

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0279 vom 18.09.2003 15. Wahlperiode</p>

1. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf hält an der seit 1962 bundesrechtlich geregelten Blindenhilfe als Leistung zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen fest. Dies begrüßen wir. Denn die Leistung hat sich als angemessene und praktikable Hilfe zur sozialen Eingliederung Blinder seit Jahrzehnten bewährt und ist nach wie vor – auch angesichts geänderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse – für alle Empfänger von zentraler Bedeutung. Diese Bewertung soll nicht ausschließen, dass die gesetzlichen Bestimmungen weiter verbessert werden (Stichwort: Leistungsgesetz für behinderte Menschen) und dass dabei eventuell ganz neue Wege zur Befriedigung der Bedürfnisse blinder, aber auch sehbehinderter Menschen erwogen und erarbeitet werden. Der DBSV ist bereit, sich an diesbetreffenden Überlegungen zu beteiligen, bzw. hält eine solche Beteiligung für unverzichtbar.

2. Herabsetzung der Einkommens- und der Vermögensgrenze bei der Blindenhilfe

Der Gesetzentwurf sieht für Empfänger der Blindenhilfe eine Absenkung sowohl der Einkommensgrenze (im Ergebnis Absenkung des Grundbetrags von derzeit 1705 auf 650 Euro) als auch der Vermögensgrenze vor (Senkung des geschonten Barbetrags von 4091 auf 2600 Euro durch Wegfall der Regelung im zweiten Halbsatz von § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG).

Diese drastischen Verschlechterungen lehnen wir auf das Entschiedenste ab. Wir fordern, den bisherigen Level sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögensgrenze für die Blindenhilfe aufrecht zu erhalten. Angemessen wäre darüber hinaus eine deutliche Anhebung der Vermögensgrenze.

Begründung:

Der Bedarf am Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen; er beschränkt sich jedenfalls nicht auf den Personenkreis derjenigen blinden Menschen, die nur über ein extrem niedriges Einkommen und Vermögen verfügen. Angesichts dieser Tatsache erließen die Bundesländer Landesblindengeldgesetze mit entsprechenden einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen, die der BSHG-Blindenhilfe vorgehen. Die Regelung in § 67 BSHG übernahm in diesem Zusammenhang die Funktion einer Leit- und Auffang-Regelung. Dass eine den Landesgesetzen entsprechende bundesgesetzliche Regelung nicht zustande kam, lag im wesentlichen an der damals herrschenden Rechtsauffassung, dass der Bund wegen seiner auf die „Fürsorge“ beschränkte Zuständigkeit keine einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen im BSHG regeln dürfe. So blieb es auf Bundesebene bei den Grenzen, die 1962 zunächst auf 1000 DM (Grundbetrag bei der Einkommensgrenze) bzw. 4000 DM (geschonter Barbetrag) festgelegt worden waren und die dann wuchsen, im Falle der Vermögensgrenze allerdings nicht in einem Maße, das der Entwicklung angepaßt gewesen wäre. Diese Grenzen wurden zwar mit der Schaffung der Landesblindengeldgesetze zunächst immer seltener angewandt, sie haben aber nie ihre Funktion verloren und gewinnen seit einigen Jahren wieder erheblich an Bedeutung.

In der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 74) wird nun behauptet: „Die bisherige Grenze von 4091 Euro entfällt für die wenigen in Betracht kommenden Fälle.“ Davon kann nicht die Rede sein: Die Einkommens- und die Vermögensgrenze bei der Blindenhilfe haben in den letzten Jahren immer größere Bedeutung dadurch gewonnen, dass die Mehrzahl der Länder ihre Landesblindengeldbeträge gesenkt haben und immer mehr Blinde den Differenzbetrag zur Blindenhilfe nach § 67 BSHG in Anspruch nehmen. Allein in Bremen nehmen zur Zeit schon rund 40 % der Empfänger der Landesleistung den Aufstockungsbetrag aus der Blindenhilfe in Anspruch, haben also ihr Einkommen und Vermögen an jenen bereits extrem niedrigen BSHG-Grenzen messen lassen, die jetzt noch zusätzlich gesenkt werden sollen. Die Zahl der Betroffenen wird noch steigen, wenn – wie vom Bremer Senat beabsichtigt – demnächst die Landesleistung insgesamt gestrichen werden soll. Die weitere Behauptung in der Gesetzesbegründung: „Sie (die Regelung über den Barbetrag) wurde zunehmend zu Recht als unbegründet angesehen“ können wir ebenfalls nur mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen. Uns ist niemand bekannt, der diese Ansicht öffentlich vertreten hat.

Die nun vorgesehenen niedrigen Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Blindenhilfe sind insbesondere aus folgenden Gründen inakzeptabel:

Vermögensgrenze:

70% der Blinden sind über 60 Jahre alt. Die meisten erblinden auch erst in diesem Alter. Viele von diesen haben sich ein bescheidenes Vermögen als allgemeine Altersvorsorge, das heißt: nicht speziell als Vorsorge zur Abdeckung blindheitsbedingter Mehraufwendungen, angespart. Eine Vermögensgrenze jedoch, die diese angesparten Mittel nicht respektiert, zwingt die Betroffenen zum Einsatz dieser Mittel für den Blindheitsmehrbedarf. Die geplante drastische Senkung der

Vermögensgrenze läßt den Betroffenen von ihrer Altersvorsorge praktisch nichts mehr übrig.

Wie schon gesagt, ist die Vermögensgrenze schon nach geltendem Recht eigentlich viel zu niedrig. Sie ist gegenwärtig der Hauptgrund für die Ablehnung von Leistungsanträgen nach § 67 BSHG. Dieser Zustand darf nicht noch weiter verschlimmert werden.

Einkommensgrenze:

Die für die Blindenhilfe zur Zeit geltende Einkommensgrenze, für die die Sonderregelungen in § 81 Abs. 2 BSHG (erhöhter Grundbetrag) und § 76 Abs. 2a Nr. 3 BSHG (Abschlag für erwerbstätige Blinde) gelten, kann demgegenüber nach unserer Auffassung aufrecht erhalten werden. Die nun vorgesehene enorme und alle Proportionen sprengende Absenkung des Grundbetrages wird dazu führen, dass praktisch alle erwerbstätigen Blinden von der Leistung ausgeschlossen sein werden. Dadurch werden aber gerade diejenigen Blinden betroffen, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit einen zusätzlichen blindheitsbedingten Mehrbedarf haben – ein Tatbestand, der durch den geltenden § 76 Abs. 2a Nr. 3 BSHG derzeit noch eine ausdrückliche Berücksichtigung findet. Bei einer extrem niedrigen Einkommensgrenze wird es zur Anwendung des § 76 Abs. 2a BSHG und somit zu einer Berücksichtigung dieses Mehrbedarfs gar nicht erst kommen können. Dass diese Regelung auch nicht ins SGB XII übernommen wird (§ 77 Abs. 3 SGB XII wird nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten), ist dann zwar logisch, kann im gesamten Kontext aber ebenfalls nicht hingenommen werden.

Nun mag noch der Einwand kommen: Die hier aufgezeigten Folgen könnten dadurch vermieden werden, dass auf Grund des vorgesehenen § 81 SGB XII die Länder abweichende Regelungen treffen, worin das gegenwärtige Recht praktisch beibehalten wird. Dies kann uns jedoch nicht zufrieden stellen, weil wir keine Garantie haben, dass es zu diesen Landesregelungen kommt.

3. Die einzelnen in § 67 SGB XII vorgesehenen Änderungen bei der Blindenhilfe

Die sprachlichen Korrekturen (u.a. „blinde Menschen“ für „Blinde“ und „stationäre Einrichtung“ für „Anstalt“) werden von uns begrüßt.

Die Anrechnungsregelung in **Absatz 1 Satz 2** entspricht dem von uns gemeinsam mit der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe getragenen Vorschlag. Wir haben dabei darauf verzichtet, eine günstigere Anrechnungsregelung einzufordern, wie sie in den meisten Landesblindengeldgesetzen enthalten ist.

Die Verweisung in **Satz 3** auf den neuen § 40 SGB XII soll den bisherigen § 67 Abs. 4 Satz 1 BSHG („Arbeitsverweigerung“) ersetzen. Unser gemeinsamer Vorschlag sah die ersatzlose Streichung vor. Wir möchten uns hier auf den Hinweis beschränken, dass für unseren Vorschlag insoweit die BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe initiativ war.

Der neue **Absatz 2** regelt die Höhe der Blindenhilfe, wobei er in Satz 1 den Betrag für die erwachsenen blinden Menschen und den für die minderjährigen nennt und für diese Beträge eine Frist bis zum 30. Juni 2004 vorsieht. Satz 2 regelt eine Dynamisierung entsprechend den Änderungen des aktuellen Rentenwertes. Hierzu möchten wir zunächst empfehlen, den Betrag für die Minderjährigen nicht zu

beziffern, sondern als den halben Betrag des an die Erwachsenen zu zahlenden Betrages anzugeben, damit es durch die Anpassung der Beträge nicht zu Abweichungen von den sich aus Abs. 3 Satz 1 ergebenden Werten kommt (Absenkung der Blindenhilfe auf 50 % bei Heimbewohnern). Zu überlegen wäre auch, ob das in § 67 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BSHG enthaltene Rundungsgebot übernommen werden sollte. Im Übrigen haben wir aufgrund der in Satz 1 genannten Frist den Eindruck, dass der gesamte Abs. 2 nur vorläufigen Charakter hat. Die Frist in Satz 1 ist mit der Dynamisierungsregelung in Satz 2 eigentlich nicht vereinbar.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den geltenden Regelungen.

Die neue **Absatz 5** wird von uns begrüßt. Dass die Definition der Blindheit in dem die Blindenhilfe regelnden Paragraphen geregelt wird und nicht wie bisher versteckt in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b) BSHG, ist richtig. Die neue Formulierung (Anknüpfung an das beidäugige Sehen) ist eine Anpassung an die Definition in den AHP.

Berlin, 17.9.2003